

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wundersleben

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) und des § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wundersleben hat der Gemeinderat der Gemeinde Wundersleben die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 - Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Wundersleben werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind u. a.:

- * die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
- * der überlebende Ehegatte,
- * unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheid fällig.

§ 4 - Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 - Gebühren zur Erhaltung der Anlage des Friedhofes

Zur Erhaltung der Anlage des Friedhofes sowie zur Deckung des Aufwandes der Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung werden folgende Gebühren erhoben:

- pro Grabstätte und Jahr **5,00 €**

§ 6 - Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- Reinigung vor und nach der Trauerfeier **10,00 €**

§ 7 - Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 5. Lebensjahr ab

1. in einem Reihengrab	100,00 €
2. in einem Wahlgrab	
a) Erstbestattung	100,00 €
b) jede weitere Bestattung	100,00 €

b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren

1. in einem Reihengrab	50,00 €
2. in einem Familiengrab	
a) Erstbestattung	50,00 €
b) jede weitere Bestattung	50,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 25,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne | 25,00 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 25,00 € |
| d) in einer Urnenwahlgrabstätte „Unter dem grünen Rasen“ | 25,00 € |
| e) in einer Ehrengrabstätte | 25,00 € |

(3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorge schriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr

von **25,00 €**

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 8 - Ausgrabungsgebühren

Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------------|
| a) Für die Ausgrabung einer Aschurne | 25,00 € |
| b) Die für die Ausgrabung der Leiche einer Person über 5 Jahre sowie die für die Ausgrabung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren entstehenden Kosten einschließlich etwaiger Mehrkosten einer sich erforderlich machenden Umsargung (ohne Sargstellung) werden durch die Friedhofsverwaltung in der Höhe auf den Gebührenschuldner umgelegt, die ein mit der Ausführung genannter Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung beauftragter Dritter der Friedhofsverwaltung in Rechnung stellt. | |

§ 9 - Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben

- | | |
|--|-----------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 50,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 100,00 € |

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden erhoben **25,00 €**

§ 10 - Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------------|
| a) Wahlgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 100,00 € |
| b) Wahlgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 200,00 € |
| a) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben | 50,00 € |

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| a) bei Reihengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 4,00 € |
| b) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 4,00 € |

§ 11 - Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 25 und 29 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten: | |
| 1. Bei Reihengräbern - Urnenreihengräbern und einstelligen
Wahlgräbern/Urnenreihengräbern | 75,00 € |
| 2. Bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlicher
Einrichtungen, die auf mehrstelligen Wahlgräbern oder Urnenwahlgräbern
errichtet sind, | 100,00 € |
| b) Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter | 5,00 € |
| c) Für Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 10,00 € |

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.1998 außer Kraft.

Wundersleben, den 31.07.2002

Kleemann
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Veröffentlichung satzungsgemäß im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt“ vom 30.08.02, 07/02